

**Bekanntmachung  
einer bindenden Festsetzung über Urlaub  
für die Herstellung  
und Bearbeitung von Schmuckwaren  
in Heimarbeit**

Vom 7. Oktober 1994

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

**Bindende Festsetzung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- Sachlich: a) Für die Bearbeitung von Edelsteinen (insbesondere Diamanten), Schmucksteinen, technischen Steinen, Perlen und verwandten Materialien.  
b) Für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, Perlen, Edelmetallen und verwandten Materialien.  
c) Für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien wie z. B. Modeschmuck, unechte Bijouterie sowie Zierartikel aus Metall (Zierbeschlüge usw.).  
Erfaßt werden auch alle Vor- und Nebenarbeiten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 2**

**Urlaubsanspruch**

(1) Es besteht ein jährlicher Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

**§ 3**

**Urlaubsdauer**

(1) Die Urlaubsdauer beträgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahrs.

(2) War der Berechtigte in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres nicht dauernd oder nicht gleichmäßig beschäftigt, so berechnet sich die Urlaubsdauer in der Weise, daß das Urlaubsgeld gemäß § 4 durch den durchschnittlichen Tagesverdienst, den er in der Regel erzielt hat, geteilt wird.

**§ 4**

**Urlaubsgeld**

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 11,37% des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Wird auf Grund einzelvertraglicher Abmachung mehr Urlaub gewährt, als in § 3 festgesetzt ist, erhöht sich der Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 für jeden Urlaubstag um 0,379%.

(3) Abweichend von Absatz 1 erhalten in Rheinland-Pfalz Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte und Opfer des Faschismus ein Urlaubsgeld von 14% des in Absatz 1 genannten Arbeitsentgeltes.

**§ 5**

**Zusätzliches Urlaubsgeld**

Auf ein zusätzliches Urlaubsgeld besteht, außer im Beitrittsgebiet, ein Anspruch in Höhe von 3,33% des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4 Abs. 1.

**§ 6**

**Auszahlung**

Das Urlaubsgeld und das zusätzliche Urlaubsgeld soll bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.

**§ 7**

**Eintragung in den Entgeltbeleg**

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach den §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

**§ 8**

**Gesetzlicher Zusatzurlaub**

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 9**

**Günstigkeitsklausel**

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Urlaubsgeldes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes das jeweils ab 1. Januar monatlich verdiente Arbeitsentgelt und der jeweils ab diesem Zeitpunkt erstmals geltende Vomhundertsatz zugrunde zu legen sind. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. August 1991/27. Januar 1992 (BAnz. 1992, S. 4045) außer Kraft.

Nürnberg, den 7. Oktober 1994

**Heimarbeitsausschuß  
für Schmuckwaren, für die Edelstein-  
und Diamantenindustrie**

Peter H. Rosshand      Kurt Vittinghoff  
Artur Fries              Kurt Neudecker  
Hans-Peter Schmitt      Willi Horn

Vorsitzender  
Jörg Kudlich

**Anmerkung**

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 06223/11 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.